



Gemeinsames Rundschreiben SECO-SEM

An die : Arbeitsmarktbehörden der Kantone

Ort, Datum : Bern, 18. Dezember 2017

Zustellung von amtlichen Dokumenten ins Ausland im Rahmen des Vollzugs des Entsendegesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Vollzug des Entsendegesetzes (EntsG; SR 823.20) wurde in jüngster Vergangenheit vermehrt die Frage thematisiert, auf welchem Weg amtliche Dokumente an Empfänger im Ausland rechtsgültig zugestellt werden können. Aus Sicht der Vollzugsbehörden des EntsG besteht gleichzeitig das Bedürfnis, den Schriftverkehr mit meldepflichtigen Dienstleistungserbringern effizient abzuwickeln, um den Vollzug des EntsG sicherzustellen. Das vorliegende Kreisschreiben präzisiert die bisherige Zustellungsregelung im Sanktionsverfahren nach Artikel 9 des EntsG und soll damit zu mehr Rechtssicherheit beitragen. Es beschränkt sich auf die Zustellung von Akten im **Verwaltungsverfahren**.

1. Aktuelle Rechtslage

Die Zustellung eines amtlichen Dokuments ist nach schweizerischer Rechtsauffassung eine hoheitliche Handlung, welche aufgrund der Gebietshoheit der Staaten grundsätzlich nicht auf dem Gebiet eines fremden Staats vorgenommen werden darf. Die Zustellung auf fremdem Staatsgebiet kann eine Verletzung der Souveränität des betroffenen Staates bedeuten und damit auch in der Schweiz strafbar sein (vgl. auch Art. 299 StGB). Der Hoheitsakt ist daher vom Staat am Ort des Empfangs vorzunehmen oder durch ihn zu billigen durch bewusste passive Duldung oder ausdrückliche Zustimmung. Besteht kein Staatsvertrag, erfolgt die Übermittlung des Dokuments grundsätzlich auf dem diplomatischen Weg, d.h. von der zuständigen schweizerischen Botschaft im Ausland an das dortige Aussenministerium und von diesem über weitere Behörden des Gaststaates an den Empfänger.

Im Bereich des Verwaltungsrechts – und damit im Vollzug des EntsG – fehlt ein entsprechendes Amtshilfeabkommen, weshalb solche Akten grundsätzlich auf dem diplomatischen Weg zugestellt werden müssen.

Werden im Vollzug des EntsG Schriftstücke direkt auf dem Postweg an Empfänger im Ausland gesandt, kann dies ein verbotener hoheitlicher Akt im Ausland darstellen. Dies ist der Fall, wenn in diesen Schriftstücken rechtliche Konsequenzen angedroht oder angeordnet werden. Es handelt sich um Verfahrensanordnungen (die Gewährung des Anspruchs auf rechtliches Gehör oder die Aufforderung zur Einreichung von Lohnunterlagen unter Androhung einer Busse nach Artikel 12 Absatz 1 EntsG) oder um verfahrensabschliessende Verfügungen (eine geldwerte Sanktion oder eine Dienstleistungssperre in der Schweiz nach Artikel 9 Absatz 2 EntsG). Eine Zustellung, die auf unzulässige Weise vorgenommen wurde, stellt einen Mangel dar, der gerichtlich gerügt werden kann.

Aus diesen Gründen ersuchen wir Sie, Schriftstücke im Rahmen des Vollzugs des EntsG (Sanktionsverfahren nach Artikel 9 EntsG), die rechtliche Wirkung entfalten, grundsätzlich nur noch auf dem diplomatischen Weg an Empfänger im Ausland zustellen.

Zu diesem Zweck sind die Schriftstücke folgende Stelle zu senden:

**Staatssekretariat für Migration
Dienst Kurier, Archiv und Postausgang
Quellenweg 6
3003 Bern**

Bitte vermerken Sie auf einem Begleitblatt, an welche schweizerische Auslandvertretung (Bezeichnung und Ort) die Dokumente zwecks Zustellung auf dem diplomatischen Weg an den Empfänger übermittelt werden sollen. Eine Liste der zuständigen Auslandvertretungen finden Sie hier:

<https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise.html>

Ausserdem ist auf dem Begleitblatt ein Hinweis an die schweizerische Auslandvertretung anzubringen, dass die kantonale Arbeitsmarktbehörde über die Zustellung bzw. Unzustellbarkeit der Schriftstücke an den ausländischen Dienstleistungserbringer informiert werden soll. Zu diesem Zweck muss die kantonale Behörde ihre Kontaktadresse vermerken.

Die mit diesem Kurierdienst zusammenhängenden Kosten werden wie bis anhin vom EDA übernommen.

2. Botschaft des Bundesrates zur Genehmigung des Europarat Übereinkommens Nr. 94 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie über folgende Entwicklung über die Verwaltungszusammenarbeit informieren. Am 30. August 2017 hat der Bundesrat seine Botschaft zur Genehmigung und zur Umsetzung von zwei Übereinkommen des Europarates über die grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit verabschiedet. Das Übereinkommen Nr. 94 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland soll insbesondere bei der Zustellung von amtlichen Dokumenten im Vollzug des EntsG Erleichterung bringen. Hauptpunkt des Abkommens ist, dass

jeder Vertragsstaat eine zentrale Behörde bestimmt, welche Zustellungsersuchen eines anderen Staates entgegennimmt und bearbeitet. Obschon das Übereinkommen nicht von allen EU-/EFTA-Mitgliedstaaten ratifiziert wurde, ist doch insbesondere im Schriftverkehr mit den vier Nachbarstaaten (D, A, F, und I) generell mehr Effizienz und insbesondere auch im Vollzug des EntsG eine Erleichterung zu erwarten.

Die Vorlage muss vom Parlament genehmigt werden. Das SECO wird Sie rechtzeitig über die Modalitäten der Zustellung im Geltungsbereich des Übereinkommens informieren.

Dieses Rundschreiben tritt per sofort in Kraft und ersetzt das Rundschreiben vom 25. Februar 2005.

Mit freundlichen Grüßen

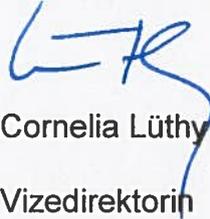
Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)



Peter Gasser

Stellvertretender Leiter der
Direktion für Arbeit

Staatssekretariat für Migration (SEM)



Cornelia Lüthy

Vizedirektorin